

Erste Juristische Staatsprüfung 2023/1

A u f g a b e 3

(Arbeitszeit: 5 Stunden)

Einige unverbindliche Hinweise zur Lösung:

Die nachfolgenden unverbindlichen Hinweise zur Lösung behandeln die nach Auffassung des Erstellers maßgeblichen Probleme der Aufgabe. Sie stellen keine "Musterlösung" dar und schließen andere vertretbare, folgerichtig begründete Ansichten selbstverständlich nicht aus. Der Inhalt und der Umfang der Lösungshinweise, die Ausführlichkeit und die Detailgenauigkeit der Darlegungen sowie die wiedergegebene Rechtsprechung und Literatur enthalten insbesondere keinen vom Prüfungsausschuss vorgegebenen Maßstab für die Leistungsanforderung und -bewertung.

§ 16 JAPO Inhalt, Zweck und Bedeutung der Prüfung:

...

"Die Bewerber sollen in der Prüfung zeigen, dass sie das Recht mit Verständnis erfassen und anwenden können und über die hierzu erforderlichen Kenntnisse in den Prüfungsfächern verfügen."

...

"Überblick über das Recht, juristisches Verständnis und Fähigkeit zu methodischem Arbeiten sollen im Vordergrund von Aufgabenstellung und Leistungsbewertung stehen."

Hinweis: Die Aufgabe behandelt erbrechtliche Fragen. In Teil I ist auf die Möglichkeit der Anfechtung einer letztwilligen Verfügung wegen Motivirrtums nach § 2078 Abs. 2 Var. 1 BGB einzugehen und dabei die Anfechtungsberechtigung verschiedener Personen zu prüfen. In Teil II Fragen 1 und 2 sind die Formwirksamkeit und Auslegung einer letztwilligen Verfügung, die auf ein computergeschriebenes Dokument Bezug nimmt, zu prüfen und es ist auf die Rechtsfolgen für den Fall der Unwirksamkeit einer von mehreren Erbeinsetzungen in einem Testament einzugehen. Frage 3 beinhaltet die Prüfung von Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsansprüchen. In Frage 4 ist herauszuarbeiten, wie es sich auswirkt, wenn der Erblasser jemandem mittels letztwilliger Verfügung ein Vermächtnis zuwendet, den Vermächtnisgegenstand allerdings vor dem Erbfall veräußert.

Teil I: Erbfolge nach Edgar (E)

I. Gewillkürte Erbfolge nach E

1. Wirksame letztwillige Verfügung

Obwohl der Gesetzgeber die gesetzliche der gewillkürten Erbfolge systematisch vorangestellt hat, räumt das BGB der Willensfreiheit des Erblassers und damit der gewillkürten Erbfolge den unbedingten Vorrang ein.¹ Daher ist vorrangig zu prüfen, ob E eine wirksame Erbeinsetzung durch letztwillige Verfügung verfasst hat (vgl. § 1937 BGB).

Hier könnte ein ordentliches Testament (§ 2231 Nr. 2 BGB) in Form eines eigenhändigen Testaments (§ 2247 BGB) vorliegen, in dem E den Anton (A) zu seinem Alleinerben bestimmt hat (§ 1937 BGB). Da E das Testament laut Sachverhalt handschriftlich formuliert und damit eigenhändig geschrieben und auch mit Vor- und Nachnamen unterschrieben sowie Ort und Datum² angegeben hat, sind die für ein formwirksames eigenhändiges Testament erforderlichen Formvorschriften vom Erblasser eingehalten worden (vgl. § 2247 Abs. 1, 2 und 3 Satz 1 BGB). Es liegt auch eine höchstpersönliche Errichtung (§ 2064 BGB) vor und an der Testierfähigkeit (§ 2229 BGB) des E bestehen keine Zweifel.³

Mit Blick auf das Blatt Papier, auf dem die Erklärung formuliert ist, seinen Zustand und den Aufbewahrungsort können jedoch Zweifel am Testierwillen des E aufkommen, ob er also den ernstlich erklärten Willen hatte, ein rechtsverbindliches Testament zu errichten.⁴ Dagegen könnte das aus einem Block herausgerissene, karierte DIN-A5-Blatt sprechen, das eher auf einen Entwurf hindeuten könnte. Allerdings verlangt das Gesetz keinen unlinierten und sauber geschnittenen Briefbogen in DIN-A4-Format. Der Umstand, dass das Blatt Papier zerknittert und fleckig ist, besagt für sich genommen ebenfalls nichts, da diese Beschädigungen und Verschmutzungen in der Zeit nach der Testamentserrichtung eingetreten sein können. Der Ort der Aufbewahrung des Blatt Papiers kann schließlich ebenfalls nicht für die Beantwortung der Frage herangezogen

¹ Lange, Erbrecht, § 20 Rn. 1.

² Gemäß § 2247 Abs. 5 BGB ist die Angabe von Datum und Ort nicht zwingende Voraussetzung für die wirksame Errichtung eines eigenhändigen Testaments, insofern entweder schon keine Zweifel über die Gültigkeit bestehen oder sich bei Bestehen von Zweifeln notwendige Feststellungen über die Zeit und den Ort der Errichtung anderweitig treffen lassen.

³ Ein Erblasser ist bis zum vollen Beweis des Gegenteils als testierfähig zu betrachten; bloße Zweifel genügen nicht, BayObLG NJWE-FER 1997, 159.

⁴ Sticherling in MünchKomm-BGB, § 2247 Rn. 6.

werden, ob E seinerzeit mit Testierwillen formuliert hatte. Denn es ist einem Erblasser unbenommen, sein Testament dort aufzubewahren, wo er dies wünscht.

Für das Vorliegen eines Testierwillens bei E sprechen die sorgfältige formale Ausgestaltung des Texts sowie die Eingangsformulierung "Mein letzter Wille". Die begründete Einsetzung des A zum Alleinerben spricht ebenfalls für die Abfassung mit Testierwillen. Schließlich hat E die Urkunde mit seinem vollen Namen unter Angabe von Ort und Datum der Errichtung unterschrieben, was ebenfalls gegen einen bloßen Entwurf spricht.⁵ Insgesamt ist daher von einem Testierwillen des E auszugehen.

Damit liegt ein wirksames eigenhändiges Testament vor.

Hinweis: Die Erwägungen betreffend das zerknitterte Blatt Papier können auch im Rahmen der Prüfung eines möglichen Widerrufs des Testaments nach § 2255 BGB erfolgen. Da aber nicht feststeht, ob das Papier nach Erstellung zerknittert wurde, und zudem selbst bei Unterstellung der nachträglichen Vornahme dieser Veränderung hierdurch eine Aufhebungsabsicht des E nicht hinreichend erkennbar wird,⁶ läge ein Widerruf jedenfalls nicht vor.

2. Wirksame Erbeinsetzung

Ausweislich des ausdrücklichen Wortlauts des Testaments hat E den A zu seinem Alleinerben bestimmt (§ 1937 BGB). Dieser Wille des E (§ 133 BGB) wird dadurch bekräftigt, dass E dem A nicht nur einzelne Vermögensgegenstände, sondern sein "kleines Vermögen" insgesamt zugewandt hat (auf die Zweifelsregel des § 2087 Abs. 1 BGB kommt es wegen des ausdrücklichen Wortlauts im Testament nicht an). E hat auch sonst niemand anderen zu seinem Erben eingesetzt.

3. Ergebnis

E hat in einem formwirksamen eigenhändigen Testament den A zu seinem Alleinerben bestimmt. Spätere letztwillige Verfügungen, die hierzu im Widerspruch stehen (§ 2258 Abs. 1 BGB), sind nicht ersichtlich. Insbesondere wäre eine etwaige von E gegenüber Frederike (F) lediglich mündlich geäußerte (beabsichtigte) Erbeinsetzung der F formnichtig, §§ 2247, 125 Satz 1 BGB und deshalb nicht geeignet, das Testament vom 11. Mai 2012 zu widerrufen.

II. Anfechtung der Erbeinsetzung des A

Die Erbeinsetzung des A könnte aber infolge Anfechtung nichtig sein, § 142 Abs. 1 BGB.

1. Anfechtung durch F

a. Anfechtbarkeit der Erbeinsetzung

Anfechtbar im Rahmen der §§ 2078 f. BGB sind stets nur einzelne im Testament enthaltene Verfügungen, nicht jedoch die Verfügung von Todes wegen als solche. Die

⁵ Vgl. OLG Koblenz FamRZ 2016, 1487, 1489 zum vorgedruckten Text: "Testament - mein letzter Wille".

⁶ Vgl. BayObLGZ 1980, 95.

Erbeinsetzung des A kann damit nach §§ 2078 f. BGB angefochten werden.⁷ Denn wie jede Willenserklärung kann auch die Alleinerbenberufung des A durch E an einem Willensmangel gelitten haben.

b. Anfechtungsberechtigung der F

Fraglich ist, ob F zum Kreis der anfechtungsberechtigten Personen gem. § 2080 BGB zählt. Sie macht geltend, irrtümlich übergegangen worden zu sein. Als Freundin des Erblassers zählt F nicht zum Kreis der pflichtteilsberechtigten Personen (vgl. § 2303 BGB), weshalb eine Anfechtungsberechtigung nach § 2080 Abs. 3 i.V.m. § 2079 BGB nicht in Betracht kommt.

Wie sich aus § 2080 Abs. 1 BGB ergibt, soll im Übrigen nur derjenige anfechten können, der durch die Verfügung unmittelbar in seiner Rechtsstellung betroffen ist,⁸ dem also die Aufhebung der letztwilligen Verfügung unmittelbar zustatten kommen würde. Der Kreis der Anfechtungsberechtigten ist bewusst eng gehalten worden. Eine erfolgreiche Anfechtung durch F würde aber nicht dazu führen, dass sie einen Vorteil erlangt, denn weder zählt sie als Freundin des Erblassers zum Kreis der gesetzlichen Erben (vgl. §§ 1924 ff., 1931 BGB) noch würde durch diesen Schritt ein neues Testament mit dem von ihr vorgetragenen Inhalt ihrer Erbeinsetzung entstehen. Die Anfechtung einer letztwilligen Verfügung führt lediglich zur rückwirkenden Vernichtung der Verfügung (§ 142 Abs. 1 BGB); eine neue Verfügung wird hierdurch nicht geschaffen (die Anfechtung kassiert, reformiert aber nicht).⁹

F ist daher nicht anfechtungsberechtigt. Ihre Anfechtungserklärung gegenüber dem zuständigen Nachlassgericht (vgl. § 2081 Abs. 1 BGB) geht somit ins Leere.

2. Anfechtung durch Benno (B) und Thea (T)

a. Anfechtungsberechtigung von B und T

Es kommt eine Anfechtungsberechtigung von B und T nach § 2080 Abs. 1 BGB in Betracht. Danach ist - wie oben bereits ausgeführt - derjenige zur Anfechtung berechtigt, dem die Aufhebung der letztwilligen Verfügung unmittelbar zustatten kommen würde. Dazu reicht es aus, dass dem Anfechtenden der mit der Aufhebung der Verfügung verbundene Wegfall eines anderen (hier des testamentarisch berufenen Erben A) zugutekommen könnte.¹⁰ Um dies festzustellen, muss zunächst ermittelt werden, welche Rechtslage bestünde, sollte die Anfechtung wirksam sein. Diese Rechtslage ist sodann mit der Situation der Berufung des A zum Alleinerben zu vergleichen, um zu klären, ob der Wegfall des A als Alleinerben B und T zustattenkommen würde.

aa. Rechtslage infolge der Anfechtung

Da es sich bei B und T um "Verwandte" des E handelt, kommt im Falle des Wegfalls der Erbeinsetzung des A eine gesetzliche Erbfolge mit B und T als Erben in Betracht.

⁷ BGH NJW 1985, 2025.

⁸ BayObLGZ 1975, 6, 9; Lange, Erbrecht, § 36 Rn. 107.

⁹ Ein Abstellen auf § 2080 Abs. 2 BGB hilft nicht weiter, da die Norm den Kreis der Anfechtungsberechtigten einschränkt und nicht erweitert, BayObLG NJW-RR 2002, 727, 728.

¹⁰ BGH NJW 1985, 2025, 2026; Leipold in MünchKomm-BGB, § 2080 Rn. 5.

Sollte die Anfechtung erfolgreich sein, entfielen die testamentarische Berufung des A zum Alleinerben. Eine Ersatzerbenberufung (§ 2096 BGB) ist unterblieben. Auch kann keine Anwachsung (§ 2094 BGB) erfolgen, da E nicht mehrere Erben eingesetzt hat. Damit würde sich die Erbfolge nach den Regeln über die gesetzliche Erbfolge richten. Da kein gesetzliches Ehegattenerbrecht in Betracht kommt (E war unverheiratet), geht es allein um das gesetzliche Verwandtenerbrecht der §§ 1924 ff. BGB.

Nach dem Parentelsystem ist zunächst nach gesetzlichen Erben der ersten Ordnung zu suchen, vgl. § 1930 BGB. Gesetzliche Erben der ersten (§ 1924 Abs. 1 BGB) und der zweiten Ordnung (§ 1925 Abs. 1 BGB) sind aber nicht vorhanden, denn E hatte weder Kinder noch Geschwister und auch waren seine Eltern sämtlich vorverstorben. Damit richtet sich die gesetzliche Erbfolge nach der dritten Ordnung (§ 1926 BGB).

Auch beide Großeltern väterlicherseits des E lebten nicht mehr. An ihre Stelle tritt mit der T ihr einziger noch lebender Abkömmling (§ 1926 Abs. 3 Satz 1 BGB). Zwar ist der Wortlaut des § 1926 Abs. 3 Satz 1 BGB insoweit ungenau, da er wörtlich das Eintreten der Abkömmlinge nur für den Fall erfasst, dass im Zeitpunkt des Erbfalls von einem Großelternpaar der Großvater oder die Großmutter nicht mehr lebt. Aus einem Umkehrschluss zu § 1926 Abs. 4 BGB ergibt sich aber, dass dies auch gilt, wenn das Großelternpaar, also Großvater und Großmutter, im Zeitpunkt des Erbfalls nicht mehr leben.¹¹ Demnach erbt T den ihren Eltern zustehenden Anteil in Höhe von $\frac{1}{2}$ am Gesamterbe des E.

Ebenso waren beide Großeltern mütterlicherseits beim Erbfall vorverstorben. Grundsätzlich würden damit deren Abkömmlinge (§ 1926 Abs. 3 Satz 1 BGB) erben. Allerdings hat nur die Großmutter mütterlicherseits noch einen lebenden Abkömmling, den B. Dieser erbt damit als Abkömmling der Großmutter mütterlicherseits nach § 1926 Abs. 3 Satz 1 BGB ihren Anteil ($\frac{1}{4}$). Da der Großvater mütterlicherseits keine lebenden Abkömmlinge hat, fällt sein Anteil grundsätzlich an die Großmutter mütterlicherseits als "anderer Teil des Großelternpaares mütterlicherseits" (§ 1926 Abs. 3 Satz 2 Alt. 1 BGB). Da diese aber ebenfalls bereits verstorben ist, erbt nach § 1926 Abs. 3 Satz 2 Alt. 2 BGB an ihrer Stelle ihr Abkömmling B auch den Anteil des Großvaters mütterlicherseits (weiteres $\frac{1}{4}$).¹²

Damit würde E im Fall einer erfolgreichen Anfechtung der letztwilligen Verfügung gesetzlich von B und T als Miterben zu je $\frac{1}{2}$ beerbt werden.

bb. Vergleich mit der testamentarischen Erbeinsetzung

Im Vergleich beider Rechtslagen wird deutlich, dass sowohl dem B als auch der T die Aufhebung der testamentarischen Erbeinsetzung des A "unmittelbar zustatten kommen würde" gem. § 2080 Abs. 1 BGB. Ihrer vollständigen Enterbung steht die Miterbenstellung zu je $\frac{1}{2}$ gegenüber.

cc. Ergebnis zur Anfechtungsberechtigung

Da ihnen die Aufhebung der letztwilligen Verfügung unmittelbar zustatten kommen würde, sind sowohl B als auch T zu einer Anfechtung der Alleinerbenberufung des A berechtigt.

¹¹ Vgl. hierzu OLG Düsseldorf ZEV 2011, 77.

¹² Vgl. zu dieser Konstellation auch Brox/Walter, Erbrecht, § 4 Rn. 15 Ziffer 5.

b. Anfechtungsgrund

Als Anfechtungsgrund kommt ein Irrtum nach § 2078 Abs. 2 Var. 1 BGB in Betracht, wenn der Erblasser zur Vornahme der Erbeinsetzung "durch die irrige Annahme oder Erwartung des Eintritts oder Nichteintritts eines Umstandes" bestimmt worden ist. Anders als bei § 119 BGB berechtigt bei § 2078 Abs. 2 Var. 1 BGB jeder Motivirrtum des Erblassers zur Anfechtung. Die Norm stellt auf den Eintritt oder Nichteintritt eines Umstands ab. Wie sich aus der Formulierung "Erwartung" ergibt, sind zudem ausdrücklich auch die künftigen Entwicklungen irrtumsfähig.¹³ Der Irrtum kann sich dabei auf Personen, auf Eigenschaften, auf Sachen sowie auf rechtliche, wirtschaftliche oder politische Verhältnisse beziehen.¹⁴ Stets muss es sich jedoch um einen Umstand handeln, der außerhalb der letztwilligen Verfügung liegt und ihren Beweggrund selbst betrifft.

aa. Motiv der Mittellosigkeit des A im Zeitpunkt der Testamentserrichtung

Wie sich aus der Formulierung des Testaments "A ist immer pleite" ergibt, war Motiv für die Erbeinsetzung des A durch E die Mittellosigkeit des A. Insoweit lag allerdings kein Irrtum des E bei der Errichtung der Verfügung über bestimmte vergangene und gegenwärtige Tatsachen i.S.d. § 2078 Abs. 2 Var. 1 BGB vor, da A im Zeitpunkt der Testamentserrichtung tatsächlich mittellos war.

bb. Motiv der fortdauernden Mittellosigkeit des A

Allerdings hat A später einen großen Lottogewinn erzielt und das Geld sogar erfolgreich investiert, wodurch er zu einem beachtlichen Vermögen gelangt ist. Die fortdauernde Mittellosigkeit des A war ebenfalls ein Umstand, der zur Alleinerbenberufung durch E führte, was sich aus der Formulierung "immer pleite" und der geäußerten Vermutung ergibt, A werde das "kleine[...] Vermögen sicher gut gebrauchen können", was eine zukunftsgerichtete Komponente enthält. Damit wird deutlich, dass E davon ausging, dass sich an dem finanziell schlechten Zustand seines Bekannten A zeitlebens nichts mehr ändern und er daher beim Tod des E nach wie vor auf dessen Zuwendung angewiesen sein werde. Dies wird auch durch die - laut Sachverhalt zutreffenden - Angaben der B und T bestätigt, wonach E gedacht habe, dass sich an der Mittellosigkeit des A nichts mehr ändern werde.

Damit hat E ausdrücklich künftige Entwicklungen in seine Überlegung eingeschlossen. Diese Umstände haben sich aber anders entwickelt als vom Erblasser seinerzeit angenommen. Der Hinweis des A, der Wille des E müsse unbedingt beachtet werden, geht somit ins Leere, da E bei seiner Willensbildung einem Irrtum unterlegen war.

cc. Ergebnis zum Anfechtungsgrund

Da der andauernde Geldbedarf des A für dessen Erbeinsetzung maßgeblich war und dieser sich im Zeitablauf wesentlich besser als von E gedacht entwickelt hat, liegt ein Motivirrtum im Sinne des § 2078 Abs. 2 Var. 1 BGB vor, der zur Anfechtung berechtigt. Der Erblasser E hatte konkrete positive Vorstellungen von bestimmten Entwicklungen, die nicht mit dem später eingetretenen Lauf der Dinge übereinstimmten. Da E von dem finanziellen Erfolg des A keine Kenntnis hatte, dauerte sein Irrtum auch bis zu seinem Tod an.

¹³ OLG Köln FamRZ 1990, 1038; Lange, Erbrecht, § 36 Rn. 83 f.

¹⁴ Vgl. Brox/Walker, Erbrecht, § 17 Rn. 4; Harke in BeckOGK-BGB, § 2078 Rn. 21 ff.

c. Ursächlichkeit des Irrtums für die Erbeinsetzung

Der Irrtum müsste kausal für die Verfügung, also die Erbeinsetzung des A gewesen sein,¹⁵ was sich hier aus dem Wortlaut der Verfügung und aus den - laut Sachverhalt zutreffenden - Angaben von B und T ergibt, wonach E den A nur zu seinem Alleinerben eingesetzt habe, weil A mittellos gewesen sei und E gedacht habe, dass sich daran nichts mehr ändern würde. E hätte daher bei Kenntnis der wahren Sachlage eine andere letztwillige Verfügung getroffen.

d. Ausübung des Anfechtungsrechts

Der zur Anfechtung Berechtigte ist selbst befugt, das Anfechtungsrecht auszuüben. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist die Anfechtungserklärung in Abweichung von der allgemeinen Regel des § 143 Abs. 4 Satz 1 BGB gegenüber dem zuständigen Nachlassgericht abzugeben, § 2081 Abs. 1 BGB.¹⁶

Die Anfechtungserklärung erfolgt unter Kundgabe des Anfechtungswillens und des Hinweises darauf, welche Verfügungen angefochten werden sollen. Ferner muss die Erklärung erkennen lassen, dass die Anfechtung auf einen Willensmangel des Erblassers gestützt wird.¹⁷ Aus den Informationen im Sachverhalt kann geschlossen werden, dass sowohl B als auch T bei der Anfechtung die erforderlichen Vorgaben eingehalten haben. Die Anfechtung erfolgte auch jeweils gegenüber dem zuständigen Nachlassgericht.

Die Anfechtung ist zudem fristgebunden; die Frist beträgt nach § 2082 Abs. 1 BGB ein Jahr und beginnt gemäß § 2082 Abs. 2 Satz 1 BGB mit dem Zeitpunkt, in welchem der Anfechtungsberechtigte von dem Anfechtungsgrund Kenntnis erlangt. Laut Sachverhalt haben sowohl B als auch T die Anfechtung fristgemäß erklärt.

Damit ist in beiden Fällen das Anfechtungsrecht wirksam ausgeübt worden.

e. Rechtsfolge der wirksamen Anfechtung durch B bzw. T

Die Anfechtung als Gestaltungsrecht vernichtet die angefochtene Willenserklärung rückwirkend (§ 142 Abs. 1 BGB). Damit ist die Erbeinsetzung des A ex tunc entfallen. Eine neue letztwillige Verfügung wird durch die Anfechtung nicht geschaffen. Hier liegt auch keine weitere letztwillige Erbeinsetzung durch E vor.

Damit richtet sich die Erbfolge nach den §§ 1924 ff. BGB. Wie oben ausgeführt, sind B und T die gesetzlichen Erben des E zu je ½.

III. Ergebnis

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass E von B und T als Miterben zu je ½ (gesetzlich) beerbt wird.

¹⁵ Czubyko in Burandt/Rojahn, Erbrecht, § 2078 Rn. 12; Litzemberger in BeckOK-BGB, § 2078 Rn. 13.

¹⁶ BGH FamRZ 1977, 786; Czubyko in Burandt/Rojahn, Erbrecht, § 2081 Rn. 7.

¹⁷ Lange, Erbrecht, § 36 Rn. 121; ob und in welchem Umfang die Anfechtungserklärung darüber hinaus zu begründen ist, ist umstritten, vgl. Harke in BeckOGK-BGB, § 2081 Rn. 7 m.w.N.

Teil II:

Frage 1: Sind die Ehepaare Karoline und Karl König (K), Gloria und Gustav Gruber (G) sowie Ursula und Udo Unger (U) Erben von Wilhelmine (W) geworden?

I. Wirksames Testament der W

Die Erbfolge nach der W könnte sich nach ihrem Testament aus dem Jahr 2012 richten, das - seine Wirksamkeit vorausgesetzt - einer gesetzlichen Erbfolge vorgehen würde (vgl. § 1937 BGB).

Zweifel an der Testierfähigkeit (§ 2229 BGB) der W bestehen vorliegend nicht. Von einer höchstpersönlichen Errichtung nach § 2064 BGB ist auszugehen. Auch liegen keine Anhaltspunkte für einen fehlenden Testierwillen vor.

Das Testament müsste auch unter Beachtung der erbrechtlichen Formvorschriften errichtet worden sein, andernfalls wäre es nichtig, § 125 Satz 1 BGB. Hier könnte ein ordentliches Testament (§ 2231 Nr. 2 BGB) in Form eines eigenhändigen Testaments (§ 2247 BGB) vorliegen.

Das Testament ist von W laut Sachverhalt handgeschrieben, sodass die Eigenhändigkeit der Errichtung gegeben ist. Zweifelhaft ist aber die Einhaltung der Formvorgabe der eigenhändigen Unterschrift (§ 2247 Abs. 1 und 3 Satz 1 BGB), da W zwar eigenhändig, nicht aber mit ihrem vollen Namen, sondern nur mit "Eure Wilhelmine" unterschrieben hat. Die Unterschriftsleistung hat Übereilungs-, Identitäts-, Fälschungsschutzfunktion sowie Beweis- und Abschlussfunktion.¹⁸ All diese Aufgaben kann die Unterschrift nur mit dem Vornamen grundsätzlich erfüllen, wenn hierdurch eindeutig die Urheberschaft des Erblassers sowie die Ernstlichkeit seiner Erklärung festgestellt werden können.¹⁹ Dafür spricht auch § 2247 Abs. 3 Satz 1 BGB, der hinsichtlich der Unterschrift davon spricht, diese "soll" den Vor- und den Familiennamen enthalten, also diesbezüglich die Pflichtigkeit gerade nicht festschreibt.²⁰ Zweifel an der Urheberschaft (vgl. § 2247 Abs. 3 Satz 2 BGB) sind hier nicht ersichtlich, zumal durch die Benennung des Ehemanns Horst (H) und der Kinder Stefan (S), Ramona (R) und Xaver (X) klar ist, wer gemeint ist.

Auch wurden Ort und Zeit angegeben (§ 2247 Abs. 2 BGB). Zwar erfolgte die Zeitangabe lediglich in Form des Jahres 2012; Zweifel (vgl. § 2247 Abs. 5 Satz 1 BGB) infolge der bloßen Angabe des Jahres bestehen aber nicht, da eine weitere letztwillige Verfügung der W aus dem Jahr 2012 dem Sachverhalt nicht zu entnehmen ist.

Damit liegt ein formwirksames eigenhändiges Testament der W vor. Die Erbfolge richtet sich daher grundsätzlich nach den darin enthaltenen letztwilligen Verfügungen (§ 1937 BGB).

¹⁸ Baumann in Staudinger, BGB, § 2247 Rn. 94.

¹⁹ BayObLG ZEV 2003, 331, 332; ebenso Sticherling in MünchKomm-BGB, § 2247 Rn. 29.

²⁰ Vgl. BayObLG Rpfleger 1980, 189, zur Unterschrift nur mit "Vater".

II. Erbeinsetzungen durch W

1. Erbeinsetzung des H

W hat ihren Ehemann H ausweislich des ausdrücklichen Wortlauts des Testaments zu ihrem Alleinerben eingesetzt. Dieser ist allerdings vorverstorben.

2. Erbeinsetzung der "3 befreundeten Ehepaare"

Da H vorverstorben ist, könnten die Ehepaare K, G und U zu insgesamt $\frac{1}{2}$ Erben der W geworden sein.

Ausweislich des Testaments wurden zu Ersatzerben (§ 2096 BGB) zu insgesamt $\frac{1}{2}$ die "3 befreundeten Ehepaare" eingesetzt. Da mit den "3 befreundeten Ehepaaren" im Testament jedoch keine konkreten Personen namentlich genannt wurden, ist zunächst zu klären, ob die letztwillige Verfügung diesbezüglich für sich genommen hinreichend bestimmt und damit vollständig ist oder jedenfalls mithilfe der Anlage zum Testament vervollständigt werden kann. Sollte dies nicht der Fall sein, ist zu klären, ob die letztwillige Verfügung auslegungsfähig ist und bejahendenfalls, ob die Anlage zur Auslegung herangezogen werden kann.²¹

a. Hinreichende Bestimmtheit der letztwilligen Verfügung

Fraglich ist, ob die letztwillige Verfügung hinreichend bestimmt ist. Dieses Erfordernis folgt aus dem erbrechtlichen Bestimmtheitsgebot, wonach der Erblasser seine Verfügungen so formulieren muss, dass Geltungsanordnung, Zuwendungsempfänger und Zuwendungsgegenstand mit hinreichender Sicherheit aus den getroffenen Verfügungen entnommen werden können. § 2065 Abs. 2 BGB stellt eine spezielle Ausprägung dieses Grundsatzes dar.²²

Problematisch ist diesbezüglich, dass in der letztwilligen Verfügung der W lediglich vermerkt ist, dass eine "Erbengemeinschaft aus 3 befreundeten Ehepaaren" betreffend die Hälfte des Nachlasses als (Ersatz-)Erben eingesetzt werden soll. Hieraus lassen sich die Erben - ohne Rückgriff auf die Anlage - nicht im Einzelnen entnehmen, denn aus dem Testament an sich ist nicht erkennbar, welche Personen mit der Formulierung "3 befreundete Ehepaare" gemeint sind. Damit liegt eine unbestimmte und unvollständige letztwillige Verfügung vor.

Möglicherweise könnte die Erbeinsetzung der "3 befreundeten Ehepaare" aber durch die Bezugnahme in dem Testament auf die Anlage vervollständigt werden. Um die letztwillige Verfügung im Testament wirksam ergänzen zu können, müsste aber die Anlage selbst den Formanforderungen an eine letztwillige Verfügung genügen.

Zwar hat W die Anlage i.S.d. § 2247 Abs. 1 BGB eigenhändig unterschrieben. Jedoch hat sie die Anlage - anders als es nach § 2247 Abs. 1 BGB zudem Voraussetzung wäre - nicht eigenhändig, sondern lediglich am Computer geschrieben und ausgedruckt. Mangels eigenhändiger Verfassung im Sinne einer handschriftlichen Verfassung ist die Anlage daher nicht formwirksam errichtet worden. Denn Sinn und Zweck

²¹ BGH, Beschluss vom 10.11.2021, IV ZB 30/20, NJW 2022, 474, juris Rn.13.

²² BGH, Beschluss vom 10.11.2021, IV ZB 30/20, juris Rn.15; Leipold in MünchKomm-BGB, § 2065 Rn. 6.

der eigenhändigen Niederschrift ist die Überprüfbarkeit der Echtheit der letztwilligen Verfügung aufgrund der individuellen Merkmale, die die Handschrift eines jeden Menschen aufweist,²³ was bei einem computergeschriebenen Dokument - sei es auch mit einer eigenhändigen Unterschrift am Ende versehen - nicht der Fall ist.

Ein als letztwillige Verfügung formunwirksames Dokument kann auch nicht dadurch wirksam werden, dass es durch ein formwirksames Testament in Bezug genommen wird. Denn § 2247 BGB sieht gerade (anders als andere Vorschriften wie z.B. § 160 Abs. 5 ZPO) keine Bezugnahme auf nicht der Form entsprechende Schriftstücke vor.²⁴

b. Auslegungsfähigkeit der letztwilligen Verfügung

Maßgeblich für die Frage, ob K, G und U wirksam zu (Ersatz-)Erben eingesetzt wurden, ist mithin allein die grundsätzlich formwirksame letztwillige Verfügung im Testament. Diese müsste jedenfalls durch Auslegung hinreichend bestimmbar sein. Durch die Bezeichnung der "3 befreundeten Ehepaare" ist der Wortlaut der letztwilligen Verfügung grundsätzlich der Auslegung zugänglich.

Fraglich ist, ob die Anlage wenigstens zur Auslegung des Willens der Testierenden W herangezogen werden kann. Voraussetzung für das Heranziehen außerhalb des Testaments liegender Umstände ist, dass der (mögliche) Wille der Testierenden in dem Testament andeutungsweise oder versteckt zum Ausdruck gekommen ist (sog. Andeutungstheorie).²⁵

Dem Wortlaut des Testaments sind lediglich "3 befreundete Ehepaare" zu entnehmen. Eine hinreichende Andeutung der betreffenden konkreten Personen geht damit jedoch nicht einher. Ein bestimmter Erblasserwille ist nicht bereits dadurch im Testament angedeutet, dass dessen Wortlaut überhaupt auslegungsbedürftig ist und sich die generelle Willensrichtung aus dem Wortlaut herleiten lässt.²⁶ Über die Andeutungstheorie kann auch nicht die Formnichtigkeit einer letztwilligen Verfügung überwunden werden. Würde man in der Formulierung "3 befreundete Ehepaare" - selbst in Verbindung mit dem Zusatz, dass Namen und Adressen der "3 Ehepaare" in einem PC-Ausdruck angehängt seien - bereits eine hinreichende Andeutung sehen, so würde dies den Zwecken des Formerfordernisses nicht gerecht. Denn mit der Formvorschrift des § 2247 BGB soll die Echtheit der Erklärungen des Erblassers sichergestellt und Streitigkeiten über den Inhalt letztwilliger Verfügungen vermieden werden.²⁷ Dem ist nicht Genüge getan, wenn sich erst aus einer nicht formgerechten und damit im Grundsatz einer erhöhten Fälschungsgefahr unterliegenden Anlage ergibt, wer Erbe sein soll.²⁸ Unerheblich ist dabei die konkrete Fälschungsgefahr im Einzelfall.²⁹

3. Ergebnis

Die Verfügung im Testament betreffend die Erbeinsetzung der "3 befreundeten Ehepaare" ist nicht hinreichend bestimmt und kann mangels Formwirksamkeit der Anlage

²³ Weidlich in Grüneberg, BGB, § 2247 Rn. 6.

²⁴ BGH, Beschluss vom 10.11.2021, IV ZB 30/20, juris Rn.16.

²⁵ Röthel, Erbrecht, § 19 Rn. 6; BGH, NJW 2019, 2317, 2318.

²⁶ BGH NJW 2019, 2317, 2319.

²⁷ BGH NJW 2019, 2317, 2318.

²⁸ BGH, Beschluss vom 10.11.2021, IV ZB 30/20, juris Rn. 20.

²⁹ BGH, Beschluss vom 10.11.2021, IV ZB 30/20, juris Rn. 21.

weder durch diese vervollständigt werden noch mithilfe dieser hinreichend konkret ausgelegt werden, da es an einer hinreichenden Andeutung im Testament, wer die "3 befreundeten Ehepaare" sein sollen, fehlt. Diese letztwillige Verfügung im Testament ist daher unwirksam und die drei Ehepaare K, G und U sind nicht Erben von W geworden.

Hinweis: Eine andere Ansicht ist bei entsprechender Begründung gut vertretbar. Auch ist es vertretbar, bei der Prüfung nicht zwischen Testament und Anlage zu differenzieren, sondern die Prüfung bereits im Rahmen der (Form-)Wirksamkeit des Testaments vorzunehmen.

Frage 2: Unterstellt, die Ehepaare K, G und U sind nicht wirksam als Erben von W eingesetzt worden, wie gestaltet sich die Erbfolge nach W?

I. Auswirkungen der Unwirksamkeit der letztwilligen Verfügung betreffend die Erbeinsetzung der "3 befreundeten Ehepaare" auf die Wirksamkeit der anderen im Testament getroffenen letztwilligen Verfügungen

Fraglich ist zunächst, wie sich die Unwirksamkeit der letztwilligen Verfügung betreffend die Erbeinsetzung der "3 befreundeten Ehepaare" auf die restlichen in dem Testament getroffenen Verfügungen auswirkt und welche Auswirkungen dies auf die Erbfolge nach der W hat.

Grundsätzlich hat die Unwirksamkeit einer von mehreren in einem Testament enthaltenen Verfügungen die Unwirksamkeit der übrigen Verfügungen nur zur Folge, wenn anzunehmen ist, dass der Erblasser diese ohne die unwirksame Verfügung nicht getroffen haben würde, § 2085 BGB.

Voraussetzung für das Bestehenbleiben der übrigen Verfügungen ist dabei - neben einem entsprechenden Erblasserwillen - zunächst die Selbständigkeit der im Testament von W getroffenen letztwilligen Verfügungen.³⁰ Diese liegt vor, wenn die mehreren Verfügungen teilbar sind und der verbleibende Teil als selbständige Verfügung einen abgeschlossenen Sinn ergibt.³¹ Die Alleinerbeneinsetzung des H sowie die Ersatzerbeneinsetzung von S und R einerseits und der "3 befreundeten Ehepaare" andererseits sowie die Enterbung des X stellen einzelne Verfügungen dar, die auch ohne die Ersatzerbeneinsetzung der "3 befreundeten Ehepaare" Sinn ergeben. Eine Teilbarkeit und damit Selbständigkeit der Verfügungen liegt mithin vor.

Den anderen Verfügungen der W ist auch nicht zu entnehmen, dass diese nur für den Fall getroffen wurden, dass auch die Verfügung zugunsten der "3 befreundeten Ehepaare" wirksam ist. Vielmehr sollten die befreundeten Ehepaare nur neben den Kindern S und R als weitere Ersatzerben (falls - wie geschehen - der Ehemann H der W als Alleinerbe ausfiele) zu ½ erben. Darüber hinaus sollte W's Sohn X "auf keinen Fall" - und damit ebenfalls unabhängig von der Ersatzerbeneinsetzung der befreundeten Ehepaare - etwas von W erhalten. Gerade die Formulierung der letzteren Verfügung der W verdeutlicht ihr Willen, dass sich eine etwaige Unwirksamkeit einer der letztwilligen Verfügungen nicht auf die anderen letztwilligen Verfügungen auswirken sollte. Denn wäre das gesamte Testament unwirksam, wäre auch X nicht enterbt worden und

³⁰ Weidlich in Grüneberg, BGB, § 2085 Rn. 1, 2.

³¹ Gierl in BeckOGK-BGB, § 2085 Rn. 28.

würde über die gesetzliche Erbfolge doch am Nachlass partizipieren. Damit ist insgesamt nicht davon auszugehen, dass nach dem Wunsch der W die anderen Verfügungen nicht mehr gelten sollten im Fall der Unwirksamkeit der Ersatzerbeneinsetzung der "3 befreundeten Ehepaare".

Die Wirksamkeit der anderen letztwilligen Verfügungen im Testament der W bleiben somit unberührt.

II. Erbeinsetzung von S und R hinsichtlich der ihnen ausdrücklich zugewendeten Hälfte des Nachlasses

Da H vorverstorben ist, greift zunächst die Ersatzerbenregelung (§ 2096 BGB) im zweiten Absatz des Testaments der W (vgl. hierzu bereits oben). Hiernach wurden zu Ersatzerben zu $\frac{1}{2}$ S und R zu jeweils gleichen Teilen, also zu je $\frac{1}{4}$, eingesetzt.

Diese letztwillige Verfügung ist auch ausweislich der obigen Ausführungen formwirksam erfolgt.

III. Erbfolge hinsichtlich der nicht geregelten Hälfte des Nachlasses der W

Fraglich ist aber, welche Erbfolge in Bezug auf die infolge der Unwirksamkeit der (Ersatz-)Erbeinsetzung der "3 befreundeten Ehepaare" nicht geregelte Hälfte des Nachlasses der W gilt.

In Betracht kommt zum einen, dass S und R auch diesen Erbteil zu gleichen Teilen erben, etwa aufgrund einer Einsetzung von S und R als Ersatzerben auch für diesen Fall (§ 2096 BGB) oder infolge einer Anwachsung (§ 2094 Abs 1 Satz 1 BGB) oder einer Erhöhung der Bruchteile (§ 2089 BGB). Zum anderen könnte hinsichtlich dieses Teils des Nachlasses die gesetzliche Erbfolge eintreten (vgl. insoweit auch § 2088 Abs. 2 BGB).

Zunächst könnten S und R auch als Ersatzerben i.S.d. § 2096 BGB für die "3 befreundeten Ehepaare" eingesetzt worden sein, sodass S und R auch die zweite Hälfte des Nachlasses der W und mithin je $\frac{1}{2}$ erben würden. Dafür spricht die weite Auslegungsregelung des § 2097 BGB, wonach der Ersatzerbe im Zweifel für alle Wegfallgründe eingesetzt ist. Dagegen spricht allerdings, dass W zunächst H als Alleinerben eingesetzt hat und diesbezüglich als Ersatzerben - nebeneinander - S und R einerseits sowie die "3 befreundeten Ehepaare" andererseits, sodass nicht ohne Weiteres davon ausgegangen werden kann, dass die Ersatzerben S und R auch für den Fall des Wegfalls der "3 befreundeten Ehepaare" als Ersatzerben eingesetzt werden sollten. § 2097 BGB betrifft vielmehr den Fall, dass der eigentlich Bedachte aus einem Grund wegfällt, den der Erblasser nicht bedacht hat. Der eigentlich Bedachte, für den die Ersatzerbenregelung getroffen wurde, war aber H und nicht die "3 befreundeten Ehepaare".

Der Anteil der "3 befreundeten Ehepaare" könnte S und R aber nach § 2094 Abs. 1 Satz 1 BGB angewachsen sein. Danach wächst der Erbteil den übrigen Erben an, wenn mehrere Erben in der Weise eingesetzt sind, dass sie die gesetzliche Erbfolge ausschließen, und einer der Erben vor oder nach dem Eintritt des Erbfalls wegfällt. Entsprechendes könnte für Ersatzerben gelten, die als Vollerben an die Stelle des Erstberufenen treten. Rechtsfolge wäre eine Anwachsung des Erbteils im Verhältnis

der Erbteile von S und R, sodass die zu gleichen Teilen eingesetzten S und R im Ergebnis je $\frac{1}{2}$ erben würden.

Vorliegend hat W (zunächst durch die Alleinerbeneinsetzung des H und sodann) durch die Ersatzerbenregelung mit R und S zu $\frac{1}{2}$ einerseits und den "3 befreundeten Ehepaare" zu $\frac{1}{2}$ andererseits ihren Nachlass grundsätzlich abschließend verteilt, sodass die gesetzliche Erbfolge grundsätzlich ausgeschlossen ist. Eine ausdrückliche Ersatzerbenregelung betreffend den Wegfall eines der Ersatzerben hat W nicht getroffen. Durch die Einsetzung der genannten Ersatzerben hat W aber zum Ausdruck gebracht, den Nachlass abschließend verteilen und nicht die gesetzliche Erbfolge eintreten lassen zu wollen. Es ist daher davon auszugehen, dass die Anwachsung dem Willen der W entspricht.³²

Voraussetzung für die Anwachsung nach § 2094 Abs. 1 Satz 1 BGB ist weiterhin, dass einer der Erben "weggefallen" ist. Umstritten ist dabei jedoch, ob hierunter auch eine (von Anfang an) unwirksame Erbeinsetzung fällt.³³

Dies wird teilweise abgelehnt, da der "Wegfall" eines Erben begrifflich voraussetze, dass dieser zunächst überhaupt wirksam berufen war.³⁴ Zum Teil wird danach differenziert, ob der Unwirksamkeitsgrund von vornherein bestand (dann soll kein Wegfall vorliegen) oder die Nichtigkeit infolge einer Rückwirkungsfiktion eintritt (dann soll ein Wegfall vorliegen).³⁵ Nach wiederum anderer Ansicht findet § 2094 BGB auch in Fällen der Nichtigkeit oder Unwirksamkeit der Erbeinsetzung Anwendung.³⁶ Hierfür spricht, dass sich § 2094 BGB eine Unterscheidung nach der Art der Wegfallgründe nicht entnehmen lässt und eine rein sprachliche Auslegung des Begriffs "Wegfall" nicht überzeugend ist.³⁷

Aber selbst bei Ablehnung der Anwendbarkeit von § 2094 BGB im Fall der unwirksamen Erbeinsetzung wird teilweise eine Erhöhung der Erbteile nach § 2089 BGB oder eine entsprechende Anwendung von § 2094 BGB bejaht.³⁸ Letztere beiden Ansichten kämen zu demselben Ergebnis, nämlich einer entsprechenden Erhöhung der Erbteile von S und R von je $\frac{1}{4}$ auf je $\frac{1}{2}$.

Eine Entscheidung der Frage der Anwendbarkeit des § 2094 Abs. 1 Satz 1 BGB (bzw. des § 2089 BGB) könnte im Ergebnis aber dahinstehen, wenn selbst nach der gesetzlichen Erbfolge S und R die weitere Hälfte des Nachlasses zu gleichen Teilen erben würden. Eine solche könnte etwa aus § 2088 Abs. 2 BGB abgeleitet werden, da S und R zu einem Bruchteil von $\frac{1}{2}$ zu (Ersatz-)Erben eingesetzt wurden und infolge der Unwirksamkeit der Erbeinsetzung der "3 befreundeten Ehepaare" der wirksam verteilte Bruchteil an S und R den Nachlass im Ganzen nicht erschöpft (und wenn man zudem einen entsprechenden Willen der W unterstellen würde, dass diesbezüglich doch die gesetzliche Erbfolge eintreten solle).

³² Zu dieser Voraussetzung vgl. Brox/Walker, Erbrecht, § 23 Rn. 14.

³³ Zum Meinungsstand vgl. Gierl in BeckOGK-BGB, § 2094 Rn. 18 ff. m.w.N.

³⁴ RGZ 95, 97 (98).

³⁵ Weidlich in Grüneberg, BGB, § 2094 Rn. 2.

³⁶ Rudy in MünchKomm-BGB, § 2094 Rn. 3.

³⁷ Krafka in NK-BGB, § 2094 Rn. 3

³⁸ Vgl. zum Meinungsstand Gierl in BeckOGK-BGB, § 2094 Rn. 18.4 m.w.N.

Als Abkömmlinge der W sind S und R deren Erben erster Ordnung, § 1924 Abs. 1 BGB, die nach § 1924 Abs. 4 BGB grundsätzlich zu gleichen Teilen erben. Ihr Bruder X wurde von W im Testament enterbt (§ 1938 BGB), sodass er bei der gesetzlichen Erbfolge nicht zu berücksichtigen, sondern als verstorben anzusehen ist.³⁹ Abkömmlinge des X, die nach § 1924 Abs. 3 BGB an seine Stelle treten würden, sind dem Sachverhalt nicht zu entnehmen. Verwandte entfernterer Ordnungen werden durch die Kinder S und R verdrängt, § 1930 BGB. Mithin würden S und R auch nach der gesetzlichen Erbfolge zu gleichen Teilen die weitere Hälfte des Nachlasses der W erben und eine Entscheidung des Streits kann dahinstehen.

Alle Varianten kommen mithin zu dem gleichen Ergebnis, dass S und R zu je $\frac{1}{2}$ erben. Dies entspricht auch dem im Testament zum Ausdruck kommenden Willen der W.

Hinweis: Ausführungen in diesem Umfang sowie eine Kenntnis der vorstehend dargestellten einzelnen Auffassungen zur Anwendbarkeit von § 2094 BGB im Fall der unwirksamen Erbeinsetzung sind nicht zu erwarten. Ausreichend ist, dass thematisiert wird, was Folge der Unwirksamkeit der letztwilligen Verfügung betreffend die "3 befreundeten Ehepaare" sein könnte, und mit einer vertretbaren Begründung ein Ergebnis erarbeitet wird.

IV. Ergebnis

W wird von S und R zu je $\frac{1}{2}$ beerbt.

Frage 3: Ansprüche des X

I. Pflichtteilsanspruch des X aus § 2303 Abs. 1 BGB

X könnte ein Pflichtteilsanspruch nach § 2303 Abs. 1 BGB zustehen.

1. Pflichtteilsberechtigung des X

X müsste pflichtteilsberechtigt sein. Zum pflichtteilsberechtigten Personenkreis zählen nach § 2303 BGB die Abkömmlinge des Erblassers (Abs. 1), seine Eltern und sein Ehegatte (Abs. 2), sofern sie durch Verfügung von Todes wegen von der Erbfolge ausgeschlossen sind. X ist als Sohn der W mit dieser in (absteigender) gerader Linie verwandt, vgl. § 1589 Abs. 1 Satz 1 BGB⁴⁰, und damit Abkömmling der W. Auch wurde er mittels letztwilliger Verfügung aus dem Jahr 2012 von W wirksam (vgl. Bearbeitungsvermerk) enterbt. X ist daher pflichtteilsberechtigt.

2. Höhe und Schuldner des Anspruchs

Der Anspruch besteht in der Hälfte des Werts des gesetzlichen Erbteils (§ 2303 Abs. 1 Satz 2 BGB).

Der gesetzliche Erbteil beim Tod des letzten Elternteils, neben zwei Geschwistern, beträgt $\frac{1}{3}$ (§ 1924 Abs. 1 und 4 BGB), der Pflichtteil somit $\frac{1}{6}$. Der Anspruch entsteht mit dem Erbfall (§ 2317 Abs. 1 BGB) und richtet sich als Nachlassverbindlichkeit (§ 1967 Abs. 2 BGB) gegen die Erben, mithin gegen S und R.

³⁹ Müller-Christmann in BeckOK-BGB, § 1938 Rn. 7.

⁴⁰ Lange in MünchKomm-BGB, § 2303 Rn. 27.

II. Pflichtteilsergänzungsanspruch des X aus § 2325 Abs. 1 BGB

Daneben könnte X ein Pflichtteilsergänzungsanspruch nach § 2325 Abs. 1 BGB wegen der Veräußerung des Hausgrundstücks von W an R unter Marktwert zustehen. Als Ergänzung des Pflichtteils kann der Pflichtteilsberechtigte nach dieser Vorschrift den Betrag verlangen, um den sich der Pflichtteil erhöht, wenn der verschenkte Gegenstand dem Nachlass hinzugerechnet wird.

1. Anspruchsvoraussetzungen

Voraussetzung nach § 2325 Abs. 1 BGB ist hierfür, dass überhaupt eine rechtsgültige Schenkung vorliegt und diese vor weniger als zehn Jahren erfolgt ist (vgl. § 2325 Abs. 3 Satz 2 BGB).

a. Vorliegen einer Schenkung

Das Vorliegen einer Schenkung könnte vorliegend deswegen problematisch sein, weil R für die Übertragung des Hausgrundstücks 200.000,- € an W gezahlt hat, und es mithin an der Unentgeltlichkeit fehlen könnte. Gleichzeitig ist aber zu berücksichtigen, dass das Hausgrundstück einen Wert von 800.000,- € hatte. Es könnte daher eine sogenannte gemischte Schenkung vorliegen, bei der nur hinsichtlich des Schenkungsteils eine Ergänzungspflicht nach § 2325 Abs. 1 BGB besteht.⁴¹

Eine gemischte Schenkung liegt vor, wenn ein einheitlicher Vertrag geschlossen wird, bei dem der Wert der Leistung des einen Teils dem Wert der Leistung des anderen Teils nur zu einem Teil entspricht, die Vertragsparteien dies wissen und übereinstimmend wollen, dass der überschießende Wert unentgeltlich gegeben wird.⁴² Ein objektives Missverhältnis von Leistung und Gegenleistung allein genügt hierfür grundsätzlich nicht, denn die Vertragsparteien können im Rahmen ihrer Vertragsfreiheit grundsätzlich selbst den Wert der auszutauschenden Leistungen bestimmen. Allerdings kann die Bewertung durch die Parteien dann nicht mehr für die Frage der Unentgeltlichkeit maßgebend sein, wenn sie auf Willkür beruht, also jeder sachlichen Grundlage entbehrt.⁴³

Vorliegend entsprach der Kaufpreis in Höhe von 200.000,- € nur einem Viertel des Werts des Hausgrundstücks (800.000,- €) und W und R waren sich über die unentgeltliche Übertragung des den Kaufpreis übersteigenden Werts des Hausgrundstücks einig, sodass eine gemischte Schenkung vorliegt. Die Übertragung erfolgte laut Sachverhalt auch formwirksam, sodass der den Kaufpreis übersteigende Wert des Hausgrundstücks grundsätzlich der Ergänzungspflicht unterliegt.

b. Berücksichtigung der Schenkung

Gemäß § 2325 Abs. 3 Satz 1 BGB wird die Schenkung innerhalb des ersten Jahres vor dem Erbfall in vollem Umfang, innerhalb jedes weiteren Jahres vor dem Erbfall um jeweils ein Zehntel weniger berücksichtigt. Sind zehn Jahre seit der Leistung des verschenkten Gegenstands verstrichen, bleibt die Schenkung unberücksichtigt, § 2325 Abs. 3 Satz 2 BGB. Vorliegend erfolgte die Übertragung des Hausgrundstücks bzw.

⁴¹ Lange in MünchKomm-BGB, § 2325 Rn. 20; Müller-Engels in BeckOK-BGB, § 2325 Rn. 9 m.w.N.

⁴² Weidenkaff in Grüneberg, BGB, § 516 Rn. 13.

⁴³ Lange in MünchKomm-BGB, § 2325 Rn. 21.

des als Schenkung maßgeblichen Teils sechs Jahre vor dem Tod der W, sodass die Schenkung grundsätzlich zu berücksichtigen ist. Wertmäßig ist sie allerdings nur noch mit 4/10 zu berücksichtigen.

2. Anspruchsgegner

Schuldner des Anspruchs aus § 2325 Abs. 1 BGB sind erneut die Erben.

3. Höhe des Anspruchs

Auf die betragsmäßige Höhe des Pflichtteilsergänzungsanspruchs ist laut Bearbeitungsvermerk nicht einzugehen.

4. Zwischenergebnis

X steht daher gegen S und R als Erben der W ein Anspruch auf Pflichtteilsergänzung zu.

III. Pflichtteilsergänzungsanspruch des X aus § 2329 Abs. 1 Satz 1 BGB

Nachdem laut Bearbeitungsvermerk der Nachlass der W ausreicht, um die Ansprüche des X zu befriedigen, kommt ein Anspruch des X aus § 2329 Abs. 1 Satz 1 BGB gegen R als Beschenker nicht in Betracht. Denn ausweislich § 2329 Abs. 1 Satz 1 BGB ist der Anspruch gegen den Beschenkten subsidiär und besteht nur, soweit der Erbe zur Ergänzung des Pflichtteils nicht verpflichtet ist, was der Fall ist, wenn der Erbe in zulässiger Weise in seiner Haftung beschränkt ist und der Nachlass zur Begleichung des Pflichtteilsergänzungsanspruchs nicht ausreicht.⁴⁴ Dies ist vorliegend nicht der Fall, sodass sich X hinsichtlich seines Pflichtteilsergänzungsanspruchs an die Erben S und R halten muss.

IV. Ergebnis

X steht gegen die Erben S und R ein Pflichtteilsanspruch in Höhe von 1/6 sowie ein Pflichtteilsergänzungsanspruch hinsichtlich des nur noch anteilig berücksichtigungsfähigen unentgeltlichen Teils der Hausgrundstücksübertragung zu.

Frage 4: Ansprüche der Nele Noll (N)

I. Herausgabe- bzw. Zahlungsanspruch der N nach §§ 2174, 2147 BGB bzw. § 2169 Abs. 3 (analog) i.V.m. §§ 2174, 2147 BGB oder § 2288 Abs. 1 BGB (analog)

Fraglich ist, ob N einen Anspruch auf Herausgabe des Pkws oder jedenfalls Zahlung in Höhe des von W erzielten Veräußerungserlöses bzw. Werts des Pkws in Höhe von 9.000,- € hat.

1. Grundsätzliche Zuwendung eines Vermächtnisses an N

Bei der Verfügung im formwirksamen Nachtrag zum Testament der W aus dem Jahr 2019 betreffend die N könnte es sich um die Zuwendung eines Vermächtnisses

⁴⁴ Müller-Engels in BeckOK-BGB, § 2329 Rn. 10.

(§ 1939 und §§ 2147 ff. BGB) handeln. Hierfür spricht zum einen, dass N mit dem Pkw lediglich ein einzelner Gegenstand zugewendet wurde (vgl. auch § 2087 Abs. 2 BGB), der wertmäßig auch nur einen kleinen Teil des Nachlasses ausmacht. Zum anderen spricht auch der formale Zusammenhang für ein (bloßes) Vermächtnis, da die Formulierung mit der Zuwendung in einem Nachtrag auftaucht, der erst sieben Jahre nach Errichtung des Testaments niedergelegt wurde. Offensichtlich sollte mit dem Nachtrag die bereits getroffene Erbeinsetzung nicht mehr verändert werden. Der Hinweis darauf, dass N sich den Wagen "abholen" könne, spricht schließlich ebenfalls nicht dafür, dass N Erbin und damit Rechtsnachfolgerin der W werden solle.

Hinweis: Vertretbar wäre es auch, bereits im Rahmen der Prüfung der Erbfolge nach der W in Frage 2 kurz anzusprechen, ob N durch den Nachtrag als Erbin eingesetzt wurde, was aber aus den genannten Gründen abzulehnen wäre.

2. Auswirkungen der Veräußerung des Pkws vor dem Erbfall

a. Unwirksamkeit des Vermächtnisses nach § 2169 Abs. 1 BGB

Der Vermächtnisanspruch aus §§ 2174, 2147 BGB entsteht mit dem Erbfall (§ 2176 BGB).

Problematisch ist vorliegend allerdings, dass der im Vermächtnis zugewandte Pkw bereits vier Monate vor dem Erbfall von W an einen Dritten veräußert worden war und sich damit zum Zeitpunkt des Erbfalls nicht mehr in der Erbmasse befand. Die Veräußerung ist auch wirksam, da W durch das Testament in ihrer Verfügungsbefugnis nicht eingeschränkt war. Grundsätzliche Rechtsfolge nach § 2169 Abs. 1 BGB ist die Unwirksamkeit des Vermächtnisses.⁴⁵

b. Anspruch auf Surrogat oder Wertersatz

Fraglich ist, ob N stattdessen einen Anspruch auf Herausgabe des von W erlangten Veräußerungserlöses i.H.v. 9.000,- € bzw. des Werts des Pkws in gleicher Höhe hat.

aa. Auslegung des Testaments

Ein solcher Anspruch könnte sich zunächst gemäß §§ 2174, 2147 BGB aus dem Nachtrag zum Testament aus dem Jahr 2019 selbst ergeben, sofern die dort enthaltene Vermächtnisanordnung dahingehend auszulegen wäre (§ 133 BGB), dass W der N für den Fall, dass sich der Pkw im Zeitpunkt des Erbfalls nicht mehr in ihrem Vermögen befinden sollte, einen Vermächtnisanspruch in Höhe des Veräußerungserlöses bzw. des Werts des Pkws zuwenden wollte. Eine solche (ergänzende) Auslegung liegt dann nahe, wenn es dem Erblasser nicht so sehr darauf ankam, dem Bedachten gerade den in seiner letztwilligen Verfügung erwähnten Gegenstand zu hinterlassen, als vielmehr darauf, ihm überhaupt einen Vermögenswert zuzuwenden, und wenn der Gegenstand nur das Mittel war, um diese Absicht zu verwirklichen.⁴⁶ Für einen solchen Willen der W lassen sich dem Testament bzw. dem Nachtrag jedoch keinerlei Anhaltspunkte entnehmen. W hat der N ausdrücklich - lediglich - den Pkw als solchen zugewandt und

⁴⁵ OLG Koblenz NJW-RR 2021, 457 458.

⁴⁶ BGH BeckRS 2010, 25315; Schellenberger in BeckOGK-BGB, § 2169 Rn. 23.

bestimmt, dass sich N diesen nach dem Tod der W "abholen" könne. Dies spricht deutlich für die Vorstellung der W, dass N den Pkw "in natura" erhalten sollte. Es ist nicht erkennbar, dass W der N "in jedem Fall" den Geldwert des Pkws zuwenden wollte.

bb. Anspruch aus § 2169 Abs. 3 (analog) i.V.m. §§ 2174, 2147 BGB

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus § 2169 Abs. 3 i.V.m. §§ 2174, 2147 BGB. Zum einen handelt es sich hierbei lediglich um eine Zweifelsregelung, die nur dann zur Anwendung kommt, wenn die vom Erblasser getroffene letztwillige Verfügung unklar oder mehrdeutig ist und sich ihr durch Auslegung kein anderer Wille des Erblassers entnehmen lässt;⁴⁷ vorliegend führt jedoch die Auslegung des Testamentsnachtrags zu dem Ergebnis, dass W der N nur den Pkw "in natura", nicht aber "in jedem Fall" irgendeinen Vermögenswert aus dem Nachlass zuwenden wollte (s.o.).

Hinweis: Eine andere Ansicht ist mit entsprechender Begründung vertretbar, wenn oben davon ausgegangen wird, dass auch bei Auslegung der letztwilligen Verfügung Zweifel verbleiben.

Zum anderen betrifft § 2169 Abs. 3 BGB nur den Fall, dass der vermachte Gegenstand nach Anordnung des Vermächnisses untergegangen oder dem Erblasser entzogen worden ist. Die freiwillige Veräußerung des Gegenstands stellt aber weder eine Entziehung dar, noch bewirkt sie den Untergang des Gegenstands.⁴⁸ Auch eine analoge Anwendung der Vorschrift auf den hier zu beurteilenden Sachverhalt kommt nicht in Betracht, da sie nicht Niederschlag eines das bürgerliche Recht beherrschenden allgemeinen Surrogationsprinzips ist. Ein solches gibt es nicht; insbesondere kennt das Vermächtnisrecht keine allgemeine Surrogationsregelung, die auch rechtsgeschäftliche Surrogate erfassen würde.⁴⁹

Hinweis: Ausführungen zu § 2169 Abs. 3 BGB können nur von guten Bearbeitern erwartet werden, wobei auch von diesen Ausführungen zu einer Analogie nicht zu erwarten sind.

cc. Anspruch aus § 2288 Abs. 1 BGB (analog)

Ein Anspruch aus § 2288 Abs. 1 BGB scheidet daran, dass W das Vermächtnis weder im Rahmen eines Erbvertrags noch im Rahmen einer wechselbezüglichen Verfügung in einem gemeinschaftlichen Testament, auf das § 2288 BGB analog anzuwenden wäre,⁵⁰ zugewendet hat.

Verfügt W - wie vorliegend - in einem Einzeltestament, bindet sie dies in keiner Weise, denn ihre letztwilligen Verfügungen sind jederzeit widerruflich, sodass nach dem Sinn und Zweck des § 2288 BGB dieser nicht (auch nicht analog) anwendbar ist.

Darüber hinaus fehlt es an einer für § 2288 Abs. 1 BGB erforderlichen Beeinträchtigungsabsicht der W, die den Pkw lediglich deswegen verkauft hat, weil sie ihn krankheitsbedingt nicht mehr fahren konnte.

⁴⁷ Vgl. BGHZ 22, 357; Nieder/Kössinger, Handbuch der Testamentsgestaltung, § 23 Rn. 60.

⁴⁸ Rudy in MünchKomm-BGB, § 2169 Rn. 15.

⁴⁹ BGHZ 22, 357; OLG Rostock ZEV 2009, 624 f.; Otte in Staudinger-BGB, § 2169 Rn. 16.

⁵⁰ Litzener in BeckOK-BGB, § 2288 Rn. 1.

Hinweis: Eine Prüfung des § 2288 BGB (analog) kann auch unterbleiben.

3. Zwischenergebnis

N hat mangels wirksamen Vermächtnisses keinen Anspruch auf Herausgabe des Pkws oder Zahlung in Höhe des von W erzielten Kaufpreises bzw. Werts des Pkws.

II. Ergebnis

N steht kein Anspruch zu.